

## **Stadt Burladingen**

### **Satzung zur Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung – AbwS) vom 25.11.2005, zuletzt geändert am 05.11.2009**

Aufgrund von § 45 b Abs. 4 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg (WG) und der §§ 4, 11 und 142 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und der §§ 2, 8 Abs. 2, 11, 13, 14, 15, 17 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Stadt Burladingen in seiner Sitzung vom 18.11.2010 folgende Satzung zur Änderung der Abwassersatzung vom 25.11.2005, zuletzt geändert am 05.11.2009 beschlossen:

#### **§ 1**

§ 2 Abs. 2 der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung der Stadt Burladingen erhält folgende Fassung:

- (2) Öffentliche Abwasseranlagen haben den Zweck, das im Stadtgebiet angefallene Abwasser zu sammeln, den Abwasserbehandlungsanlagen zuzuleiten und zu reinigen.

Öffentliche Abwasseranlagen sind insbesondere die öffentlichen Kanäle, Anlagen zur Ableitung von Grund- und Drainagewasser, durch die die öffentlichen Abwasseranlagen entlastet werden, Regenrückhaltebecken, Regenüberlauf- und Regenklärbecken, Retentionsbodenfilter, Abwasserpumpwerke, Kläranlagen und Versickerungs- und Rückhalteanlagen für Niederschlagswasser (u. a. Mulden- und Rigolensysteme, Sickermulden/-teiche/-schächte), soweit sie nicht Teil der Grundstücksentwässerungsanlagen sind sowie offene und geschlossene Gräben, soweit sie von der Stadt zur öffentlichen Abwasserbeseitigung genutzt werden.

Zu den öffentlichen Abwasseranlagen gehört auch der Teil der Hausanschlussleitung, der im Bereich der öffentlichen Verkehrs- und Grünflächen verläuft (Grundstücksanschluss).

#### **§ 2**

§ 2 Abs. 3 der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung der Stadt Burladingen erhält folgende Fassung:

- (3) Grundstücksentwässerungsanlagen sind alle Einrichtungen, die der Sammlung, Vorbehandlung, Prüfung und Ableitung des Abwassers bis zur öffentlichen Abwasseranlage dienen. Dazu gehören insbesondere Leitungen, die im Erdreich oder im Fundamentbereich verlegt sind und das Abwasser dem Grundstücksanschluss zuführen (Grundleitungen), Prüfschächte sowie Pumpanlagen bei einer Abwasserdruckentwässerung und Versickerungs- und Rückhalteanlagen für Niederschlagswasser soweit sie sich auf privaten Grundstücksflächen befinden.

### § 3

§ 2 der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung der Stadt Burladingen erhält zwei weitere Absätze. Absätze 4 und 5 erhalten folgende Fassung:

- (4) Notüberläufe sind Entlastungsbauwerke für außerplanmäßige Ableitungen in den öffentlichen Kanal. Diese sind so auszulegen, dass eine Einleitung nur in Ausnahmesituationen (zum Beispiel Starkregen) erfolgt.

Drosseleinrichtungen dienen der vergleichmäßigen und reduzierten (gedrosselten) Ableitung von Abwasser in den öffentlichen Kanal.

- (5) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist das Grundstück im grundbuchrechtlichen Sinn. Dieses besteht aus einem oder mehreren Flurstücken. Mehrere Grundstücke, die eine wirtschaftliche Einheit im Sinne des Bewertungsgesetzes bilden, können gemeinsam veranlagt werden.

Selbständige Garagengrundstücke werden dem Grundstück des Hauptwohngebäudes zugeordnet.

### § 4

§ 37 Abs. 1 der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung der Stadt Burladingen erhält folgende Fassung:

- (1) Die Abwassergebühren werden getrennt für die auf den Grundstücken anfallende Schmutzwassermenge (Schmutzwassergebühr, § 39) und für die anfallende Niederschlagswassermenge (Niederschlagswassergebühr, § 39 a) erhoben.

### § 5

§ 38 Abs. 1 Satz 1 der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung der Stadt Burladingen wird wie folgt geändert:

- (1) Schuldner der Abwassergebühr gemäß § 36 Abs. 1 und der Zählergebühr gemäß § 36 Abs. 2 ist der Grundstückseigentümer.

### § 6

§ 39 der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung der Stadt Burladingen erhält folgende Fassung:

§ 39 Bemessungsgrundlage der Schmutzwassergebühr

- (1) Bemessungsgrundlage für die Schmutzwassergebühr im Sinne von § 37 Abs. 1 ist:
1. die dem Grundstück aus der öffentlichen Wasserversorgung zugeführte Wassermenge;

2. bei nichtöffentlicher Trink- oder Brauchwasserversorgung die dieser entnommene Wassermenge;
  3. im Übrigen das auf den Grundstücken anfallende Niederschlagswasser, soweit es als Brauchwasser im Haushalt oder im Betrieb genutzt wird.
- (2) Auf Verlangen der Stadt hat der Gebührenschnldner bei sonstigen Einleitungen (§ 8 Abs. 3) sowie bei nichtöffentlicher Wasserversorgung (Abs. 1 Nr. 2) und bei der Nutzung von Niederschlagswasser als Brauchwasser (Abs. 1 Nr. 3) geeignete Messeinrichtungen auf seine Kosten anzubringen und zu unterhalten.
- (3) Bei der Nutzung von Niederschlagswasser als Brauchwasser (Absatz 1 Nr. 3) wird, solange der Gebührenschnldner keine geeignete Messeinrichtung anbringt, die Wassermenge nach Abs. 1 Nr. 1 oder 2 pauschal um 10 m<sup>3</sup>/Jahr und Person erhöht. Dabei werden alle Personen berücksichtigt, die sich während des Veranlagungszeitraumes nicht nur vorübergehend auf dem Grundstück aufhalten.

## § 7

Die Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung der Stadt Burladingen erhält einen weiteren Paragraphen: § 39 a. Dieser erhält folgende Fassung:

### § 39 a Bemessungsgrundlage Niederschlagswassergebühr

- (1) Bemessungsgrundlage für die Niederschlagswassergebühr gemäß § 37 Abs. 1 sind die überbauten und befestigten (versiegelten) Flächen, in Abhängigkeit ihrer Oberflächenbeschaffenheit, des an die öffentliche Abwasserbeseitigung angeschlossenen Grundstücks, von denen Niederschlagswasser unmittelbar oder mittelbar den öffentlichen Abwasseranlagen zugeführt wird.
- (2) Als abflussrelevante Fläche gilt die Grundstücksfläche multipliziert mit dem jeweiligen Grundstücksabflussbeiwert gemäß Absatz 3. Der Grundstücksabflussbeiwert stellt einen Mittelwert dar, der im Wesentlichen auf der Gebäudegröße und einem an der Bauart orientierten Befestigungsanteil beruht.

Maßgebend für die Flächenberechnung ist der Zustand zu Beginn des Veranlagungszeitraumes; bei erstmaliger Entstehung der Gebührenpflicht der Zustand zum Zeitpunkt des Beginns des Benutzungsverhältnisses.

- (3) Der für das jeweilige Grundstück maßgebliche Grundstücksabflussbeiwert ergibt sich aus den Eintragungen in der als Anlage 1 zu dieser Satzung beigefügten Grundstücksabflussbeiwertkarte vom 8.7.2010 (Maßstab 1:2.000 bzw. 1: 3.000).
- (4) Auf Anzeige des Gebührenschnldners gilt als abflussrelevante Fläche die tatsächlich bebaute und befestigte Grundstücksfläche von der aus Niederschlagswasser unmittelbar oder mittelbar in die öffentlichen Abwasseranlagen eingeleitet wird, ermittelt unter Anwendung der Absätze 5-7.

Der Anzeige sind prüffähige Unterlagen gemäß § 45 beizulegen mit der Maßgabe, dass auch eine maßstäbliche Planskizze mit entsprechenden Angaben genügt. Bei Dachflächen wird die Projektion auf die horizontale Ebene zugrunde gelegt.

Für die Flächenberechnung sind die Verhältnisse zum Zeitpunkt der Anzeige maßge-

bend. Die aufgrund der Anzeige neu ermittelte versiegelte Fläche wird ab Anzeigeneingang Gebührenmaßstab und bleibt dies solange für künftige Veranlagungszeiträume bis sich die Grundstücksverhältnisse ändern.  
Die Anzeige kann jederzeit gestellt werden.

- (5) Die Abflussfaktoren werden unter Berücksichtigung des Grades der Wasserdurchlässigkeit und der Verdunstung der verschiedenen Grundstücksoberflächen wie folgt festgesetzt und zur Bestimmung der abflussrelevanten Fläche mit der jeweiligen Grundstücksfläche multipliziert:

1. Vollständig versiegelte Flächen: Asphalt, Beton, Bitumen	0,9
2. Stark versiegelte Flächen Pflaster, Platten, Verbundsteine, Rasenfugen-/Porenpflaster	0,6
3. Wenig versiegelte Flächen Kies, Schotter, Schotterrasen, Rasengitterstein	0,3
4. Dachflächen:	
4.1 Ziegeldach, Blechdach, Glasdach	0,9
4.2 Gründach bis 12 cm Schichtstärke	0,6
4.3 Gründach über 12 cm Schichtstärke	0,3

Für versiegelte Flächen anderer Art gilt der Faktor derjenigen Versiegelungsart nach den Punkten 1-4, die der vorliegenden Versiegelung in Abhängigkeit vom Wasserdurchlässigkeitsgrad am nächsten kommt.

- (6) Grundstücksflächen, von denen Niederschlagswasser über eine korrekt geplant und gebaute Versickerungsanlage (Mulden-Rigolen-Systeme/Mulden-/Schachtversickerung) den öffentlichen Abwasseranlagen zugeführt wird, werden im Rahmen der Gebührenbemessung nach Absatz 1 nicht berücksichtigt.
- (7) Grundstücksflächen, die in eine Regenwassernutzungsanlage (Zisterne) ohne Anschluss (Überlauf) an die öffentlichen Abwasseranlagen entwässern, bleiben im Rahmen der Gebührenbemessung nach Absatz 1 unberücksichtigt.  
Bei Entwässerung über eine Zisterne mit Notüberlauf in die öffentliche Kanalisation erfolgt keine Reduzierung der abflusswirksamen Fläche.
- (8) Abs. 6 und 7 gelten entsprechend für sonstige Anlagen, die in ihren Wirkungen vergleichbar sind.

## § 8

§ 41 der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung der Stadt Burladingen erhält folgende Fassung:

### § 41 Höhe der Abwassergebühren

- (1) Die Schmutzwassergebühr (§ 39) beträgt je m<sup>3</sup> Abwasser 2,77 €.

- (2) Die Niederschlagswassergebühr (§ 39 a) beträgt je m<sup>2</sup> abflussrelevante Fläche und Jahr 0,30 €.

Absätze (2), (3), (4) werden Absätze (3), (4), (5)

## § 9

§ 43 Abs. 2 der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung der Stadt Burladingen erhält folgende Fassung:

- (2) Jeder Vorauszahlung ist ein Viertel des zuletzt festgestellten Jahreswasserverbrauchs, der Zählergebühr gemäß § 41 a sowie ein Viertel der zuletzt festgestellten abflussrelevanten Grundstücksfläche zugrunde zu legen. Bei erstmaligem Beginn der Gebührenpflicht werden der voraussichtliche Jahreswasserverbrauch sowie die abflussrelevante Grundstücksfläche geschätzt.

## § 10

§ 45 Absätze 3, 4 und 5 der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung der Stadt Burladingen erhalten folgende Fassung:

- (3) Der Gebührenschuldner hat binnen von zwei Monaten nach Aufforderung der Kommune die Lage Versiegelungsart und Größe der Grundstücksflächen, von denen Niederschlagswasser gem. § 40 a Abs. 1 den öffentlichen Abwasseranlagen zugeführt wird, in prüffähiger Form anzuzeigen. Kommt der Gebührenschuldner seinen Mitteilungspflichten nicht fristgerecht nach, werden die Berechnungsgrundlagen für die Niederschlagswassergebühr von der Kommune geschätzt.
- (4) Prüffähige Unterlagen sind Lagepläne im Maßstab 1:250 oder 1:500 mit Eintragung der Flurstücks-Nummer. Der Gebührenschuldner hat die bebauten und befestigten (versiegelten) Flächen, die an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossen sind, ihre Versiegelungsart und Größe sowie Art und Volumen vorhandener Versickerungsanlagen oder Niederschlagswassernutzungsanlagen, deren Nutzungsart und die daran angeschlossenen Flächen mittels eines Korrekturbogens anzuzeigen.
- Unbeschadet amtlicher Nachprüfung wird aus dieser Anzeige die Berechnungsfläche ermittelt.
- (5) Änderungen der nach Abs. 4 erforderlichen Angaben hat der Grundstückseigentümer der Kommune unverzüglich in gleicher Form mitzuteilen. Die neue Berechnungsgrundlage für die Niederschlagswassergebühr wird ab dem der Anzeige folgenden Monat berücksichtigt.

Absätze (3) – (5) werden zu Absätzen (6) – (8).

## § 11

§ 48 Absatz 1 der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung der Kommune wird um folgende Ziffer 12 ergänzt und Abs. 2 geändert:

- Ziff. 12. entgegen § 45 Abs. 5 die Anzeige über die geänderte abflussrelevante Grundstücksfläche unterlässt.
- (2) Ordnungswidrig im Sinne von § 8 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 KAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig den Anzeigepflichten nach § 45 Absätze 1 bis 8 nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig nachkommt.

## § 12

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2010 in Kraft.

### **Hinweis:**

Eine etwaige Verletzung der von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung geltend gemacht worden ist, der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschrift über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden ist.

Burladingen, den 19.11.2010

Harry Ebert  
Bürgermeister